

Satzung
für die Benutzung der Kindertagesstätte Spatzennest
der Gemeinde Aschau i.Chiemgau
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, überwiegend im Alter von sechs Monaten bis zur Einschulung, betreibt die Gemeinde eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2
Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte ist eine Erziehungseinrichtung und steht grundsätzlich allen in Aschau i.Chiemgau wohnenden Kindern offen.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung;
- b) Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertagesstätte Spatzennest besuchen;
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- d) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- e) Kinder, welche die längere Betreuungszeit benötigen;
- f) Ältere vor jüngeren Kindern;

(3) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertagesstätte Spatzennest besuchen;
- b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- d) Kinder, welche die längere Betreuungszeit benötigen;
- e) Ältere vor jüngeren Kindern;

(4) Bei Kindern ab drei Jahren ist eine Aufnahme in den Kindergarten nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 20 Stunden / Woche möglich.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Kindertagesstätte erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertagesstättenjahr in der Kindertagesstätte. Vom genauen Zeitpunkt werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindertagesstättenjahres für einen verfügbaren Platz ist möglich.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

(3) Die Kindertagesstättenleitung vermerkt jede Anmeldung in einer Anmelde-Liste, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kindertagesstättenjahr gegeben sind.

§ 4 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Träger im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

(2) Die Aufnahme für die in der Gemeinde wohnenden Kinder erfolgt unbefristet. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in die Kindertagesstätte nach den Dringlichkeitsstufen des § 2 Abs. 2 und 3, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

§ 5 Kindertagesstättenjahr, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

(2) Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger nach einer Bedarfsumfrage bei den Erziehungsberechtigten und nach der Anhörung des Elternbeirats festgelegt.

(3) In besonders begründeten Fällen behält sich der Träger vor, von den jeweils gültigen Öffnungszeiten abzuweichen; die Eltern werden hierüber so bald wie möglich informiert.

§ 6 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Kindertagesstätte zeitnah unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(4) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arzt von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

(5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

Die Kindertagesstätte kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 8 Verpflegung

Kinder, welche die Kindertagesstätte besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Näheres regelt die Kindertagesstättengebührensatzung.

§ 9 Kündigung

(1) Kündigung durch den Träger:

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 7 nicht interessiert sind,
- c) es wiederholt nicht pünktlich zum Ende der Buchungszeit abgeholt oder die Buchungszeit nicht eingehalten wird,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse der Eltern an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(2) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten:

Der Kindertagesstättenplatz kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres am 31. August.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende und Sprechstunden besuchen.

(2) Sprechstunden können jederzeit mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bzw. schriftliche Einladung bekannt gegeben.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

§ 12 Haftung

(1) Wird die Kindertagesstätte wegen der Ferien oder sonstiger Schließzeiten, auf behördliche Anordnungen hin oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz.

(2) Die Gemeinde haftet im Übrigen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

- a) auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte,
- b) während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
- c) bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte.

§ 14 Gebühren

(1) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Aschau i.Chiemgau in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 24.05.2011 außer Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 17.12.2015
Gemeinde Aschau i.Chiemgau

(Siegel)

gez.

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Spatzennest der Gemeinde Aschau i.Chiemgau (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

1.
Der Gemeinderat Aschau i.Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.12.2015, Tagesordnungspunkt 14 die neugefasste Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Spatzennest der Gemeinde Aschau i.Chiemgau (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 17.12.2015 im Rathaus Aschau i.Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 14 niedergelegt.
3.
Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 21.12.2015 angeheftet und am 11.01.2016 wieder entfernt.

Aschau i.Chiemgau, 04.02.2016
Gemeinde:

gez.

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

(Siegel)